



# Krankheitsbehandlungen am Biobetrieb – Wartefristen beachten

Die Einhaltung der Wartefrist verdient größte Sorgfalt.

JOSEF GITTERLE/ BIKO TIROL

Vor einem Verkauf von Tieren oder deren Produkte muss die Wartefrist nach einer Behandlung unbedingt eingehalten werden. Bei konventioneller Vermarktung reicht die Einhaltung der gesetzlichen Wartefrist. Wird ein Tier oder dessen Produkte (Fleisch, Milch, ...) biologisch vermarktet, muss die Wartefrist verdoppelt werden.

## Wartefrist

Mit dem Ausfüllen und Unterschreiben des österreichischen Viehverkehrsscheines bestätigt der Verkäufer, dass die vorgeschriebene Wartefrist eingehalten wurde (... auf der Rückseite des Viehverkehrsscheines zu lesen). Wird dennoch ein Tier zur Zucht oder Weitermast vermarktet bevor die Wartefrist vorbei ist, muss auf dem Viehverkehrsschein das Medikament und das Ende der Wartefrist für Fleisch bzw. Milch vermerkt werden. Dabei ist wichtig, dass Sie die gesetzliche - und bei biologischer Vermarktung auch die doppelte - Wartefrist anführen. Ein mündlicher Hinweis an den Käufer über die Medikamentenbehandlung ist nicht nachvollziehbar und folglich auch nicht ausreichend. Während der Wartefrist hat das Tier einen konventionellen Status. Ein fehlender schriftlicher Hinweis auf die



*Der 26-seitige Leitfaden wurde ausschließlich für Biobetriebe geschrieben. Mehrere erfahrene Tierärzte und Berater waren an der Ausarbeitung beteiligt. Er vermittelt umfassende Informationen zu allen Fragen der Krankheitsvorsorge, der tierärztlichen Behandlung und der Herstellung und Verwendung traditioneller Hausmittel.*

FOTO: BIKOTIROL

Wartefrist bedeutet beim Bioverkauf eine Falschhauslobung! Das hat nicht nur eine mögliche Verwaltungsstrafe zur Folge. Es kann für den Betrieb auch ein großer wirtschaftlicher Schaden entstehen.

## Aufzeichnungen

Sämtliche Krankheitsbehandlungen sind durch Sie oder Ihren Tierarzt am Abgabeschein oder Krankheitsbehandlungsblatt einzutragen! Die Eintragung ist auch bei Impfungen, Enthornungen, Eigenbehandlungen mit Naturheilmitteln und Homöopathika, etc. notwendig. Achten Sie darauf, dass die Wartefrist und die Ohrmarkennummer - bei Tieren ohne Ohrmarkennummer die genaue Bezeichnung - eingetragen werden. Behandelte Tiere sind zu kennzeichnen.

Für jedes vom Tierarzt verabreichte bzw. abgegebene Me-

dikament muss in Österreich ein Behandlungs- bzw. Abgabeschein aufliegen. Auf jedem Medikament muss ein „Pickerl“ mit der Signatur des Tierarztes vorhanden sein. Alte abgelaufene Medikamente, Leergebinde sowie Arzneimittelreste sind umgehend zu entsorgen oder dem Tierarzt zurückzugeben.

## Homöopathie

Laut EU-Bioverordnung sind phytotherapeutische Erzeugnisse (zB Pflanzenextrakte) und homöopathische Erzeugnisse den chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen. Bei der Tierbehandlung auf dem Biobetrieb spielt die Homöopathie erfreulicherweise eine immer größere Rolle. Homöopathische Arzneien in den Potenzen D4 und höher bzw. in C2 und höher (zB D12, C6, C200) verursachen keine

Wartezeit. Ein großer Vorteil v.a. in der Milchlieferung. In Österreich gibt es seit 2011 die Möglichkeit, dass man Homöopathika in der Apotheke kauft und ohne Tierarztverschreibung einsetzen kann.

## Schafbehandlungen

Schafe dürfen idR nur dann auf die Alm oder Gemeinschaftsweide getrieben werden, wenn vorher das Räudebad oder eine gleichwertige Behandlung durchgeführt wurde. Folglich muss auch ein Behandlungs-/ Abgabeschein am Betrieb aufliegen. Bei Wurmmitteln ist vor einer Vermarktung auf die lange Wartezeit zu achten. Auch wenn die Entwurmung gemeinsam mit dem Räudebad durchgeführt wird, muss eine eigene Bestätigung über das Entwurmungsmittel und die Behandlung vorliegen.

## Leitfaden für die Tierbehandlung

Sämtliche tierhaltenden österreichischen Biobetriebe haben im Frühjahr 2011 vom LFI/Landwirtschaftsministerium einen Leitfaden für die Behandlung am Biobetrieb erhalten. Die Bioauslobung und Nichteinhaltung von Wartefristen ist immer wieder einer unserer häufigsten Problemfälle. Umso mehr bitten wir Sie, sich die Zeit zu nehmen und den Leitfaden durchzulesen. Wenn Sie sich vor einer Vermarktung trotzdem noch unsicher sind, können Sie auch bei der BIKO anrufen. Unsere Mitarbeiter helfen Ihnen gerne weiter.